



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde f. Inneres u. Sport Hammer Str.30 22041 Hamburg
000476

Abteilung für Bußgeldangelegenheiten im
Straßenverkehr

Frau

Hammer Str. 30-34, 22041 Hamburg

Ansprechpartner: Herr Gantner
Telefon: 040 / 428 39 5074
Telefax: 040 / 427 939 660
E-Mail: bussgeldstelle@owi-verkehr.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/bussgeldstelle
Datum: 09.04.2021

Aktenzeichen:

in Hamburg

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte

Ihnen wird vorgeworfen, am 08.08.2020 um 22:30 Uhr in Hamburg, Beim Grünen Jäger / Stresemannstr. als Fußgängerin folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie nahmen verbotswidrig an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung mit dem Tenor: "Keine Profite für Boden & Miete" teil, bei der folgende Beschränkung nicht beachtet wurde: Versammlung war nicht angemeldet.

§ 10 Abs. 1 S. 1, § 39 Abs. 1 Nr. 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG

Zeuge: PM [redacted], LBP4
POK [redacted], LBP4

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 150,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464 (1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr 25,00 €
Auslagen 3,50 €

Die **Summe** beträgt somit **178,50 €**

Bitte überweisen Sie die angegebene Summe spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehenden Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Maaß

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach der Zustellung **Einspruch** (§ 67 OWiG) einlegen. Er muss binnen dieser Frist bei der Abteilung für Bußgeldangelegenheiten im Straßenverkehr eingegangen sein. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Der Einspruch kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg

2. Auf elektronischem Weg:

Das Einlegen von Rechtsmitteln per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Der Einspruch kann jedoch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
Einspruch-Bussgeldverfahren@hamburg.de-mail.de.

Wird der Bußgeldbescheid durch den Einspruch nicht zurückgenommen, wird die Akte über die Staatsanwaltschaft Hamburg an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung abgegeben. Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Was ist zu tun, wenn ich einen Bußgeldbescheid erhalten habe?

Wenn Sie der Bußgeldstelle schreiben wollen, dann geben Sie bitte **immer das Aktenzeichen** (rechts oben auf dem Bescheid) an. Eine Bearbeitung ist sonst nicht oder nur verzögert möglich.

Zahlungen leisten Sie bitte möglichst mit dem beigefügten SEPA-Überweisungsformular an die Kasse.Hamburg, IBAN DE70 2000 0000 0020 0015 85 und BIC MARKDEF1200.

Ich kann die Forderung nicht bezahlen, was kann ich tun?

Wenn Sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zahlen können oder falls Sie zahlungsunfähig sind, dann teilen Sie uns dieses bitte innerhalb der zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit und fügen entsprechende Nachweise in Kopie bei.

Sollten Sie die Forderung nicht fristgerecht bezahlen, können Vollstreckungsmaßnahmen bis hin zur Anordnung von Erzwingungshaft getroffen werden (§§ 89 ff. OWiG).

Weitere Hinweise

Ihre Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens und zur kassenrechtlichen Prüfung in einer automatisierten Datei gespeichert und danach automatisch gelöscht. Ihre personenbezogenen Daten können auf Ihren Antrag hin vorzeitig gelöscht werden. Die Löschung im EDV-Verfahren der Bußgeldstelle kann jedoch erst erfolgen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.